

II.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 30. Januar 1829.

Antrag des Senats.

Der Senat hat in Gemäßheit des von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 19. vorigen Monats ausgesprochenen Wunsches: zur Verathung des Ihr mitgetheilten Berichts der zur

Verbesserung des hiesigen Armenwesens

niedergesetzten Deputation einen besonderen Convent anzusetzen, die heutige Versammlung veranstaltet, um Ihr zur Erklärung über jenen Bericht Gelegenheit zu geben.

Wenn gleich der Senat Sich noch Seine Erklärung über den gedachten Bericht vorbehält, so glaubt Er doch schon jetzt einen Punkt in Anregung bringen zu müssen, welcher Ihm eine besondere Berücksichtigung zu erfordern scheint.

In dem Berichte ist nämlich der Vorschlag gemacht, die Armenpflege des Neuenlandes und Buntenthorssteinwegs von dem eigentlichen städtischen Armenwesen — mit welchem sie erst in Folge der Französischen Usurpation vereinigt sey — wieder zu trennen, zur Bildung eines allmählichen Ueberganges aber der Armenpflege jener Gebietstheile während der ersten drei Jahre einen Theil ihrer erweislichen Ausgaben, nämlich 50 pEt. für das erste, 33½ pEt. für das zweite und 20 pEt. für das dritte Verwaltungsjahr, aus dem Fond des Armen-Instituts zu vergüten.

(7)

Der

Der Senat ist zwar mit der vorgeschlagenen Trennung selbst völlig einverstanden. Dagegen hat Er, was die vorgeschlagene Beisteuer betrifft, nach näherer Prüfung der Verhältnisse, die Ueberzeugung erlangt, daß nicht nur das für die beiden letzten Jahre vorgeschlagene Maas derselben nicht genügend seyn, sondern auch das gänzliche Aufhören eines Beitrags nach den ersten drei Jahren unbillig und selbst unausführbar seyn dürfte.

Betrachtet man nämlich die Verhältnisse

1) aus dem historischen Gesichtspuncte, so läßt sich die Sorge für die Verpflegung der dort wohnhaften Armen nicht als eine Sache, welche vor der französischen Usurpation nur der Landgemeinde überlassen gewesen sey, ansehen. Es erhellt vielmehr, daß vor Errichtung des Armen-Instituts, wo noch die öffentliche Armenpflege von den kirchlichen Gemeinden ausging, die Eingefessenen jener Bezirke als Mitglieder einer städtischen Pfarrgemeinde zu den Quartals-Collecten in der Stadt und in den Vorstädten ihre Beiträge leisteten und gleich den übrigen Gemeindgenossen daraus Unterstützung erhielten. Zwar wurde nun das Armen-Institut bei dessen Errichtung nur auf Dürftige der Stadt und Vorstadt beschränkt; allein damit fiel keineswegs die Sorge für die Armen von Neuenland und Steinweg der dortigen Landgemeinde ausschließlich anheim. Die dazu erforderlichen Mittel wurden fortwährend nur zum Theil durch Collecten bei den Einwohnern jener Bezirke herbeigeschafft, wogegen von Anfang an eine monatliche Beihilfe von Seiten des Armenhauses und bald darauf bei dem zunehmenden Bedürfnisse außerdem auch eine monatliche Beisteuer von den Bauherren der St. Pauli Kirche von dem Ertrage der Hochzeits-Büchsen geleistet wurde, und die Verwendung der sämtlichen Gelder durch die Diaconie der gedachten Kirche geschah. Durch diese Einrichtung, welche bis zur Französischen Usurpation fortbestand, ist also in einer langen Reihe von Jahren die Unterstützung der dortigen Armen, wenn gleich nicht Sache des Instituts gewesen, doch größtentheils vermittelt unserer städtischen Wohlthätigkeits-Anstalten bewerkstelligt, und würde daher, falls man jetzt oder auch nach Ablauf einiger Jahre diese Last der Landgemeinde allein überlassen wollte, diese letztere, wenn man auch die jetzt doch seit fast siebenzehn Jahren bestandene Verbindung mit dem Armen-Institut nicht in Anschlag bringen will, selbst im Vergleich mit dem frühern Zustand der Dinge in der That sehr beeinträchtigt werden.

Dazu kommen aber noch

2) die eigenthümlichen Verhältnisse, welche gerade bei jenen Gebietstheilen obwalten.

Wenn gleich nach der bestehenden Eintheilung der Steinweg zum Gebiet gehört, so sind doch seine Bewohner bei weitem dem größten Theile nach wahre Angehörige der Stadt, indem sie sich dort nicht vom Landbau ernähren können, sondern ihre Kräfte der städtischen Industrie widmen müssen. Dazu kommt, daß viele unter ihnen in der Stadt geboren sind und sich dort nur wegen der wohlfeileren Lebensweise oder weil sie das Bürgerrecht nicht zu erwerben vermochten, niedergelassen haben, somit, wenn sie dort nicht geduldet wären, in der Stadt oder Vorstadt geblieben und

und hier dem Armen-Institut
der, wenn gleich dem Anse-
hen, die Zahl der Dürfti-
gen, die der erforderlichen
Anlage der Landgemeinde

Aus diesen verschiede-
nen gebrachten Trennung
schlägt Beisteuer zu bewilligen
die jetzt zu bewilligenden
eine gemeinschaftliche Deputat
Er daher die Eheliche
zu erwählen.

Zu der jetzt vorzunehmenden
beiden Wagnerschaft den

Erklärung

Es dankt Eine öffentliche
Item am 19. December n.
rathungen über eine vorerwähnte
Organisation eines eigenen
Anstellung gegeben hat.

Die sich über den an-
Dank bedient gewordenen
Wagnerschaft dahin ab.

Es genehmigt die in
Ihr nächstgelegenen Gemein-
gemeinschaflichen Einverleibung

Zu Cap. I:

sticht Sie wegen Trennung der
Suntenters sein weg
Nahs bei; die in dessen Auftrag
am 28. März n. J. er-
Die folgende Errichtung
haben hundert Gefallen und

und hier dem Armen-Institut zur Last gekommen seyn würden. So hat sich denn dort, wenn gleich dem Ansiedeln armer Leute aus der Fremde auf alle Weise gewehrt wird, die Zahl der Dürftigen so vermehrt, daß sich das Mißverhältniß zwischen dem Umfange der erforderlichen Unterstützung und den Kräften der wenigen wohlhabenden Genossen jener Landgemeinde gewiß nicht verkennen läßt.

Aus diesen verschiedenen Rücksichten hält der Senat dafür, daß zwar die in Antrag gebrachte Trennung selbst sich empfehle, auch für das erste Jahr die vorgeschlagene Beisteuer zu bewilligen, dann aber dieses Jahr zu benutzen sey, um über die ferner zu bewilligenden Zuschüsse, nach vorgängiger genauer Untersuchung durch eine gemeinschaftliche Deputation einen weiteren Beschluß zu nehmen und fordert Er daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, Ihre Mitglieder zu dieser Deputation zu erwählen.

Zu der jetzt vorzunehmenden Berathung aber wünscht der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Es dankt Eine löbliche Bürgerschaft vorab dem Hochweisen Rath, daß Derselbe Ihrem am 19. December v. J. gemachten Antrag willfahren wollen, um den Berathungen über eine verbesserte Einrichtung des Armen-Instituts und dessen näherer Organisation einen eigenen Bürger-Convent zu widmen, und dazu heute die Veranlassung gegeben hat.

Die sich über den am 14. November v. J. mitgetheilten, seit dem zum Druck befördert gewesenen Hauptbericht vorbehaltene Erklärung, giebt Eine löbliche Bürgerschaft dahin ab.

Sie genehmigt die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge, in sofern über Ihre nachfolgenden Bemerkungen und Bestimmungen zu den einzelnen Capiteln, ein gemeinschaftliches Einverständniß von Rath und Bürgerschaft statt finden wird.

Zu Cap. I.:

pflichtet Sie wegen Trennung der Armenpflege des Neuenlandes und Untenthorssteinwegs der heute ausgesprochenen Ansicht des Hochweisen Rathes bei; die in dessen Antrag liegende nähere Ueberlegung verweist Sie Ihrerseits an die am 28. März v. J. ernannte gemeinschaftliche Deputation.

Die baldige Errichtung einer Kranken-Casse zu Verpflegung erkrankender fremder Gesellen und Diensthöten, genehmigt Eine löbliche Bürgerschaft, indem

indem Sie des förderlichsten dem weitem Bericht über die nähere Einrichtung derselben entgegen sieht. Sie bemerkt, wie zu besserer Verständigung dem Ausdrucke

„fremder Gesellen und Diensthöten“

beizufügen seyn wird:

„einschließlich der aus dem hiesigen Gebiet gebürtigen.“

Zu Cap. II.:

statt des Ausdruckes im zweiten Absatz:

„gehalten ist, sich zu einer bestimmten Beisteuer zu verpflichten,“

wird milder zu sehen seyn:

„aufgefordert wird, sich zu einer u. s. w.“

Zu No. 4 daselbst:

„etwanigen Nachlasses verstorbener Armen,
wünscht Sie die nähere Bestimmung
Instituts: Armen.

Zu Cap. III.:

§. 15. 293, wünscht Sie die Weglassung des Ausdruckes
„unweigerlich.“

Zu Cap. IV.:

Die vorgeschlagene Wahl der Instituts: Diaconen auf dem Bürger: Convente wünscht Sie dahin zu modificiren, daß solche von der Session, im übrigen vorgeschlagenermaßen vorgenommen werde.

Ferner will Eine löbliche Bürgerschaft die Dauer der Dienstzeit von vier Jahre auf drei Jahre beschränken, wobei der im Bericht enthaltene Nachsatz:

„auch wenn derselbe während dieses Zeitraums aufhören sollte u. s. w.“
von Ihr nicht gutgeheißen wird, welcher Nachsatz daher wegfällt.

Die dadurch nothwendig werdenden Einschickungen, daß die Bürgerschaft wegen des Wahlorts und der Dauer der Dienstzeit abweichende Bestimmungen beliebt hat, will selbige der Session, um solche zu bestimmen und eintreten zu lassen, Ihrerseits überlassen.

Zu Cap. V.:

Im letzten Absatz am Schluß wegen der Vorlegung einer Uebersicht auf dem Bürger: Convent hält Eine löbliche Bürgerschaft dafür, daß dieses spätestens im ersten Convent des April: Monats geschehen müsse.

Zu

Zu Cap. VI.:

am Schluß nach

„verfassen“

am Ende auf den Beisatz an:

„nach vorgängiger Berathung“

Zu Cap. VII.:

§. 10: hält Sie dafür, daß diese

„sämmliche Angestellte des

„dang zu bringenden Anstalt

„kungkreises der Angestellte

Zu Cap. VIII.:

in letztem Abschnitt, statt:

„zu unterzeichnen gehalten

ist in Einklang mit dem zu Cap. II.

„zu unterzeichnen aufzufor-

Zu Cap. IX. und dessen

Die deshalb gemachten Vorschläge

über die angegebenen künftig damit in

zu seiner Zeit näheren Vorschlägen ge-

Der Deputation überträgt Sie,

eine Uebereinstimmung wegen Ueberlassung d

Preis zu werfen, falls dieses Gebäude h

er werden möge, jedoch wird der Absch

nd Bürgerschaft vorbehalten bleiben, f

zunehmen bleibt, anderweitige Vorsch

zu machen.

Zu Cap. XIII.:

wird im ersten Absatz nach den Worten

„daß darüber“

beizufügen seyn:

„so wie über deren an

„sich gemeinschaftlichen Be-

Die Erklärung des Hochweisen

Erklärung der Bürgerschaft sieht Selbstig

minischäftlich zu beliebenden Bestimmung

in Diensten und Administration in ihr

Zu Cap. VI.:

am Schluß nach

„verfahren“

trägt Sie auf den Beisatz an:

„nach vorgängiger Berathung mit der Session.“

Zu Cap. VII.:

Nro. 10: hält Sie dafür, daß diese Bestimmung näher dahin auszudrücken sey:

„sämmliche Angestellte des Instituts, einschließlich der damit in Verbin-

„dung zu bringenden Anstalten, so wie auch die Bestimmung des Wir-

„kungskreises der Angestellten.“

Zu Cap. VIII.:

im vorletzten Abschnitt, statt:

„zu unterzeichnen gehalten sind“,

wird im Einklang mit dem zu Cap. II. erwähnten zu setzen seyn:

„zu unterzeichnen aufzufordern waren.“

Zu Cap. IX. und dessen Unteranlage:

Die desfalls gemachten Vorschläge genehmigt Eine löbliche Bürgerschaft; — über die angedeuteten künftig damit in Verbindung zu bringenden Anstalten wird Sie seiner Zeit näheren Vorschlägen gerne entgegensehen.

Der Deputation überträgt Sie, mit der Administration des Krankenhauses eine Uebereinkunft wegen Ueberlassung des St. Johannisklosters gegen einen billigen Preis zu treffen, falls dieses Gebäude bei näherer Untersuchung für zweckgemäß erachtet werden mögte, jedoch wird der Abschluß bis zu eingeholter Zustimmung von Rath und Bürgerschaft vorbehalten bleiben, so wie der Deputation übrigens selbstredend unbenommen bleibt, anderweitige Vorschläge wegen eines sonstig angemessenen Locals zu machen.

Zu Cap. XIII.:

wird im ersten Absatze nach den Worten:

„daß darüber“

beizufügen seyn:

„so wie über deren angemessene Remuneration die erforder-

„lichen gemeinschaftlichen Beschlüsse gefaßt worden sind.“

Die Erklärung des Hochweisen Rathes über dessen Beitritt zu der heutigen Erklärung der Bürgerschaft steht Selbige entgegen. Indem Sie Sich von den gemeinschaftlich zu beliebenden Bestimmungen den besten Erfolg verspricht, ersucht Sie die Direction und Administration in ihren so thätigen Bemühungen zu gewiß allgemeiner

meiner Dankverpflichtung fortzufahren, damit das Beschlossene baldmöglichst zu dem beabsichtigten wohlthätigen Zweck zur Ausführung kommen könne.

Da übrigens durch die neue Einrichtung die patriotischen Bemühungen der Herren Diaconen gewiß in größerer Maasse in Anspruch kommen werden, so trägt Eine löbliche Bürgerschaft darauf an, selbige von dem Dienst der Bürgerwehr gänzlich zu dispensiren.

Sie schließt Ihren heutigen Vortrag mit dem wärmsten Wunsch für das fernere Gedeihen unsers Gemeinwesens.

Schluß: Antwort des Senats.

Der Herr Präsident entließ hierauf die Bürgerschaft mit den Worten:

Da es bereits spät geworden, so wird der Senat bei einer andern Gelegenheit Sich erklären und entläßt Er die Ehreliebende Bürgerschaft somit für heute.

Bürger: Con

am Freitage,

Antrag

Der Senat hat die Ehreliebende Bürgerschaft zu benannte Gegenstände zur verfassungsmäßigen

I. Budget für

Der Senat theilt hierbei die Ehreliebende Bürgerschaft ein, daß die Deputation für das nächste Jahr nicht den Special-Budgets

Er bezeugt der Deputation die Ehreliebende Bürgerschaft zu danken, indem Er sofort die nachstehenden

Zu Ausgabe L

1.) Der König von Dänemark hat zum Minister-Präsidenten den bisherigen General-Commissar der Hansestädte ernannt, wodurch die Gehälter und Salarien zu den Hansestädten, aber in weit größerer

1829. Februar 27.